
ÖR Webinar – Prüfungsvorbereitung ÖR

Thomas Weiler

Sachverhalt „Warenverkehrsfreiheit“, Europarecht

Nach EuGH vom 20.02. 1979, C-120/78
und 24.11. 1993, C-267/91 u. C-268/91 (verkürzt)

X stellt im EU-Mitgliedsland Y ein alkoholhaltiges Getränk (25 Vol.% alc.) her, das er unter der Bezeichnung „Kräuterschnaps“ nach Deutschland exportieren will. Die zstdg. dt. Behörden bemängeln die Bezeichnung mit Hinweis darauf, Schnaps habe i.d.R. 40% und mehr und untersagen die Einfuhr.

Sie bieten aber an, man könne das Produkt mit einem Hinweise versehen:
„Achtung – Produkt aus Y – Gefährlich“.

Zudem weisen sie X darauf hin, dass in Deutschland die Abgabe solcher alkoholischer Getränke an Minderjährige untersagt ist.

X fühlt sich in seinen EU-Grundfreiheiten verletzt.